



Beglaubigung von Unterschriften

Allgemeines

Deutsche Konsularbeamte sind berufen und ermächtigt, Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen vorzunehmen. Dies gilt auch für Honorarkonsuln.

Eine Beglaubigung kann nur erfolgen, wenn die Unterschrift **persönlich** vor dem Konsularbeamten geleistet wird und der Unterzeichnende sich durch einen **gültigen amtlichen Ausweis** (Reisepass, Personalausweis oder schwedische nationale ID-Karte von der Polizei ausgestellt) ausweisen kann. Bankkarten sind keine *amtlichen* Ausweise und können daher nicht akzeptiert werden.

Bei der Botschaft werden Unterschriftsbeglaubigungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung über unser Terminvergabesystem im Internet vorgenommen, siehe www.stockholm.diplo.de/termin. Auch bei den deutschen Honorarkonsuln ist es erforderlich, einen Termin zu vereinbaren. Bitte kontaktieren Sie den Honorarkonsul direkt. Eine Liste der Honorarkonsuln in Schweden finden Sie auf der Homepage der Botschaft unter www.stockholm.diplo.de/honorarkonsul.

Die **Gebühr** für die Unterschriftsbeglaubigung beträgt 60,00 €. Für Namenserkklärungen beträgt die Gebühr 85,00 € und für Beglaubigungen Führungszeugnis 36,- €. Die Gebühren sind in bar in schwedischen Kronen zum Tageskurs der Botschaft zu zahlen oder per Kreditkarte (Visa/MasterCard).

Beglaubigungen von Unterschriften durch schwedische Institutionen

In Schweden können Unterschriftsbeglaubigungen für deutsche Zwecke auch durch einen Notarius Publicus vorgenommen werden. Sie müssen in diesen Fällen dort zusätzlich eine Apostille ausstellen lassen. Einen Notarius Publicus finden Sie über das jeweilige **länsstyrelse** Ihrer Region; siehe www.lansstyrelsen.se.

Beglaubigungen für Namenserkklärungen/Beurkundungen von Geburt oder Eheschließung kann ein Notarius Publicus jedoch *nicht* vornehmen (für dieses Verfahren sehen Sie bitte die Hinweise auf der jeweiligen Themenseite unten www.stockholm.diplo.de/familie).

Angelegenheiten, in denen Unterschriftsbeglaubigungen benötigt werden

Verkauf oder Schenkung von Haus- oder Grundbesitz in Deutschland

Ein Kauf- oder Schenkungsvertrag betreffend Grundbesitz in Deutschland bedarf nach deutschem Recht der Beurkundung durch einen deutschen Notar. Wenn Sie nicht zur Beurkundung nach Deutschland reisen möchten, kann dort ein sogenannter vollmachtloser Vertreter bei der Beurkundung für Sie handeln (häufig ein Notariatsmitarbeiter). In diesen Fällen ist der beurkundete Vertrag so lange schwebend unwirksam, bis Sie den Vertrag genehmigen.

Der geschlossene Vertrag muss Ihnen hierzu als Kopie, Scan oder in anderer Weise übermittelt werden. Es ist wichtig, dass Sie den Vertrag lesen und den Inhalt verstehen. Die Genehmigung können Sie dann vor einem Konsularbeamten oder Notarius Publicus erklären; die Genehmigungserklärung bedarf der Unterschriftsbeglaubigung. Bitte veranlassen Sie nach Möglichkeit, dass der Notar den für die Gebührenermittlung notwendigen **Geschäftswert** ausdrücklich auf der **Genehmigungserklärung** vermerkt. Ist dies nicht der Fall, bringen Sie bitte den Vertrag, auf den sich die Genehmigung bezieht, mit zum Termin.

Dasselbe Verfahren ist auch dann notwendig, wenn Sie eine Person mündlich oder durch einfache Erklärung bevollmächtigt haben. Eine nicht formwirksame Vollmacht muss bestätigt werden. Auch diese **Vollmachtbestätigung** bedarf der Unterschriftsbeglaubigung.

Vollmachten

Vollmachten bedürfen häufig der Unterschriftbeglaubigung. Bitte beachten Sie, dass die Botschaft nicht den Text Ihrer Vollmacht entwirft. Wenden Sie sich dazu bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar in Deutschland und lassen Sie sich dort ausführlich über den Inhalt und die Folgen der Vollmachtserteilung beraten. **Bitte stellen Sie sicher, dass eine Unterschriftsbeglaubigung ausreichend ist, da bei einigen Rechtsgeschäften eine Beurkundung erforderlich ist. Buchen Sie nur dann einen Termin zur Unterschriftsbeglaubigung, wenn Sie sicher sind, dass eine Unterschriftsbeglaubigung ausreicht.**

Grundbuchangelegenheiten

z.B. Löschungsbewilligungen bzgl. der Eintragung einer Grundschild, Nießbrauchverträge.

Erbausschlagungen

Siehe gesondertes Merkblatt der Botschaft, www.stockholm.diplo.de/erbrecht. Unter diesem Link finden Sie auch Informationen zur Beurkundung eines Erbscheinantrags.

Handelsregisterangelegenheiten

Bei Handelsregisterangelegenheiten (z.B. Gesellschafter/Geschäftsführerwechsel, Gründung einer Kapitalgesellschaft, Änderungen der Höhe des Stammkapitals etc.) empfiehlt es sich, auch die schwedische Zeichnungsbefugnis für die Firma nachzuweisen. **Auch sollte vorher geprüft werden, ob eine Unterschriftsbeglaubigung ausreichend ist, da oftmals eine Beurkundung notwendig ist, die an der Botschaft nicht vorgenommen werden kann.**

„Im Bereich des Gesellschaftsrechts besteht außerdem die Möglichkeit, direkt bei einem deutschen Notariat im Wege eines Online-Verfahrens unter <https://online-verfahren.notar.de/ov/home> Beurkundungen und Beglaubigungen durchzuführen.“

Weitere Informationen zur Einführung dieses Verfahrens finden Sie hier: <https://www.bnotk.de/aktuelles/details/online-gruendung-made-in-germany-einfach-und-sicher-identifizieren-mit-online-ausweis-und-lichtbild-ueber-das-portal-der-bundesnotarkammer>

Namenserklärungen / Anträge auf Nachbeurkundung der Geburt/Eheschließung

Siehe gesonderte Merkblätter zu Geburt (www.stockholm.diplo.de/geburt), Eheschließung (www.stockholm.diplo.de/ehe) und Scheidung (www.stockholm.diplo.de/scheidung).

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Siehe Hinweise im Merkblatt „Eheschließung in Schweden“ unter www.stockholm.diplo.de/ehe.

Antrag auf Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses

Siehe auch https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html bzw. Hinweise unter www.stockholm.diplo.de/konsularservice

Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Ausländerzentralregister

Siehe www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_S/AZR/Antraege/antraege_node.html

Antrag auf Einblick in die Stasi-Akten

Siehe www.bstu.bund.de/DE/Akteneinsicht/Privatpersonen/Privatpersonen_node.html

Anträge in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Siehe www.stockholm.diplo.de/sta-ang

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft seit Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes keine Unterschriftsbeglaubigungen in Bankangelegenheiten mehr vornehmen kann.

Bitte kontaktieren Sie Ihre Bank in Deutschland ob und ggf. durch welche Institutionen die Identitätsprüfung in Ihrem konkreten Fall im Ausland vorgenommen werden darf (z.B. Partnerbank) oder reisen ggf. zur Erledigung nach Deutschland. Ausgenommen davon sind Studien- und Bildungskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.